



FBS

Franz-Böhm-Schule
Frankfurt a.M.

FACHOBERSCHULE. 2. AUSBILDUNGSABSCHNITT INFOBROSCHÜRE

SCHULJAHR 2023-24

Franz-Böhm-Schule / Eichendorffstr. 67-69 / 60320 Frankfurt am Main

Vorwort zur Auflage für das Schuljahr 2023-24

Die Schülerinnen und Schüler des 2. Ausbildungsabschnitts des Schuljahres 2023-24 sind der letzte Jahrgang, für den noch der „alte“ Rahmenlehrplan (Erscheinungsjahr 2006) gültig ist. Dies ist relevant für die Prüfungsfächer der zentralen Abschlussprüfung im Schwerpunkt Wirtschaft & Verwaltung sowie im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik.

Für die Lernenden des 1. Ausbildungsabschnitts gelten bereits die Inhalte des neuen Kerncurriculums sowie das modulare Angebot Wirtschaftsinformatik.

Die aktuelle Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VO FOS) vom 17. Juli 2018, letztmalig geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 670), ist u.a. die rechtliche Grundlage für die vorliegende Informationsbroschüre. Die aktuelle VO FOS berücksichtigt bereits die Änderungen, die sich aufgrund der neuen Kerncurricula ergeben. Regelungen der aktuellen VO FOS, die sich konkret auf modulare Angebote der neuen Kerncurricula beziehen, finden für den 2. Ausbildungsabschnitts des Schuljahres 2023-24 noch keine Anwendung.

Foto-Nachweis: Architekturfotos von Christoph Kraneburg, Köln-Frankfurt, www.kraneburg.net

Infobroschüre der Fachoberschule 12er-Klassen - 2. Ausbildungsabschnitt A- und B-Form

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Erziehungsberechtigte,

mit dieser Broschüre möchten wir Sie umfassend über gesetzliche Vorschriften und Regelungen im 2. Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A und B) an unserer Schule aufklären. Bei vielen dieser Vorschriften haben wir die Verpflichtung, Sie zu informieren und gegebenenfalls zu beraten. Damit wir das auch belegen können, benötigen wir Ihre Unterschrift. Mit dieser bestätigen Sie uns, dass Sie die nachfolgend aufgeführten Inhalte zur Kenntnis genommen haben. Für diese Unterschrift haben wir Ihnen ein separates Unterschriftenblatt ausgehändigt. Die einzelnen Vorschriften werden im Unterricht und beim Elternabend erklärt. Für Fragen stehen Ihnen die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Herr Kunz (FOS 1. Ausbildungsabschnitt) und Frau Möller (FOS 2. Ausbildungsabschnitt) als Abteilungsleitung der Fachoberschule zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Information zu epochal erteiltem Unterricht.....	3
2. Informationsrechte der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler	5
3. Information zu wesentlichen Prüfungsbestimmungen der FOS-Abschlussprüfung.....	8
4. Bewertung der Leistungen und des Verhaltens in der Fachoberschule	26
5. Hinweise zur Beantragung von Beurlaubung und Entschuldigung von Fehlzeiten	37
6. Formular: Nachweis für Entschuldigung von Fehlzeiten.....	39

1. INFORMATION ZU EPOCHAL ERTEILTEM UNTERRICHT

Aus rechtlichen Gründen sind wir verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass epochal erteilter Unterricht an unserer Fachoberschule versetzungswirksam bzw. abschlusswirksam ist.

§19 Abs.5 VOGSV: „Epochal erteilter Unterricht ist versetzungswirksam, wenn er als solcher den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, angekündigt worden ist. Die Ankündigung hat in schriftlicher Form durch die Schulleitung zu erfolgen und ist aktenkundig zu machen.“

Von epochalem Unterricht spricht man, wenn der Unterricht nicht kontinuierlich das gesamte Schuljahr andauert, sondern nur im einem Schulhalbjahr bzw. einem Teil des Schulhalbjahres unterrichtet wird.

EPOCHALER UNTERRICHT WIRTSCHAFT & VERWALTUNG

Schwerpunktfächer

- TAF 12.2 – Projektmanagement – nur im 2. Halbjahr
- TAF 12.3 – Rechnungswesen – nur im 1. Halbjahr

Wahlpflichtfächer

- TAF 12.7 – Perspektiven Berufs- & Arbeitswelt – nur im 1. Halbjahr
- TAF 12.10 – Vorbereitung auf das Studium – nur im 2. Halbjahr
- TAF 12.11 – Relationale Datenbanksysteme – nur im 1. Halbjahr
- TAF 12.12 – Planung & Realisierung Internetauftritt – nur im 2. Halbjahr

Dies betrifft zurzeit den Unterricht in den Themenfeldern (TF) des 1. Ausbildungsabschnitts und, unter anderem, einige Themen- und Aufgabenfeldern (TAF) des 2. Ausbildungsabschnitts.

EPOCHALER UNTERRICHT WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Wahlpflichtfächer

- TAF 12.6 i – Rechnungswesen – nur im 1. Halbjahr
- TAF 12.8 i – Perspektiven Berufs- & Arbeitswelt – nur im 1. Halbjahr
- TAF 12.9 i – Unternehmensgründung – nur im 1. Halbjahr
- TAF 12.10 i – Vorbereitung auf das Studium – nur im 2. Halbjahr

Epochal unterrichtete Inhalte der Schwerpunktfächer (TAF 12.3) werden in der Abschlussprüfung abgefragt, wenn der aktuelle Prüfungserlass dies nicht anders regelt.

EPOCHALER UNTERRICHT FÜR ALLE SCHWERPUNKTE

Naturwissenschaften

- Biologie
- Chemie
- Physik

Weitere Fächer

- Religion
- Sport

Auch der gesamte naturwissenschaftliche Unterricht in den Fächern Biologie, Chemie und Physik, sowie Religion / Ethik und Sport sind im 2. Ausbildungsabschnitt – unabhängig vom Schwerpunkt – betroffen. Diese Fächer werden entweder im 1. oder im 2. Halbjahr unterrichtet – abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Fachlehrkräfte.

Dennoch geht diese Unterrichtsleistung in die Gesamtleistung ein. Findet der Unterricht eines Faches nur in einem Halbjahr statt, wird die Leistung des Halbjahres gemäß § 20 Abs.4 VO FOS zur Unterrichtsleistung (gesamtes Schuljahr).

Aufgrund von Einschränkungen durch aktuelle Vorkommnisse (in der Vergangenheit z.B. durch die Coronapandemie) kann es sein, dass manche Fächer

oder TF bzw. TAF **ungeplant** nur epochal unterrichtet werden können. In diesem Falle werden die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen deren erziehungsberechtigte Eltern, entsprechend informiert.

Für den Abschluss der Fachhochschulreife müssen alle Fächer zur Ermittlung der Durchschnittsnote mit Notenpunkten bewertet werden. Dabei gilt, dass ein Fach weder ohne Bewertung noch mit null Punkten (entspricht der Note 6) abgeschlossen werden darf. Dies bedeutet, dass in folgenden Fällen **ein Abschluss der Fachhochschulreife nicht möglich** ist:

- Eine Leistung wird mit **null Punkten** bewertet aus **Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat** (z.B. wg. unentschuldigter Fehlzeiten/Leistungsverweigerung).
- Es kann **keine Bewertung** erfolgen aus **Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat**, (z.B. aufgrund langer, entschuldigter Krankheit). Dies gilt auch dann, wenn die fehlende Bewertung in einem epochalem Fach erfolgt.

Weiterhin gelten die Regelungen zur Versetzungen bzw. zur Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt sowie die Regelungen für das Bestehen der Abschlussprüfung. Diese finden Sie im Abschnitt 3 und 4 dieser Broschüre.

2. INFORMATIONSRECHTE DER ELTERN UND DER VOLLJÄHRIGEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 72 HSchG / § 23 VOGSV / § 14 VO FOS

Die Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler, sowie bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter sind im Hessischen Schulgesetz (HSchG) vom 14. Juni 2005 (letztmalig geändert am 28. März 2023), in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (letztmalig geändert am 18. März 2021) und der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (letztmalig geändert am 31. Oktober 2022) – für den 2. Ausbildungsabschnitt der FOS geregelt.

§ 23 Ab.1 VOGSV: Die Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nach § 72 des Hessischen Schulgesetzes erfordern es, die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, rechtzeitig über die Möglichkeiten der weiteren Schul- oder Berufsausbildung zu beraten, wenn die Klassenkonferenz zu der Überzeugung gelangt, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der nachfolgenden Jahrgangsstufen auf Dauer nicht gewachsen sein wird und deshalb der Übergang auf eine andere Schulform oder in die Berufsausbildung in Erwägung gezogen werden sollte. Die Beratung erfolgt durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und ist den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, schriftlich anzubieten. Der Vorgang ist in der Schülerakte zu vermerken.

§ 23 Ab.2 VOGSV: Über die Gefährdung der Versetzung bzw. die Abschlussgefährdung einer Schülerin oder eines Schülers sind die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unter Angabe der Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, wie folgt in Kenntnis zu setzen: Eine Mitteilung erfolgt zu-

nächst durch einen Vermerk in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilenden Zeugnis. Unabhängig von dem Vermerk über die Versetzungsgefährdung (bzw. Abschlussgefährdung) in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres erteilten Zeugnis muss in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung bzw. Abschlussgefährdung eine schriftliche Benachrichtigung der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, darüber bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe erfolgen; gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird bzw. den Abschluss nicht erhält, müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch eingeschriebenen Brief unterrichtet sein.

§ 23 Ab.3 VOGSV: Aus einer Nichtbeachtung der Vorschriften in Abs. 2 ergeben sich keine Rechtsfolgen für die Versetzungsentscheidung (bzw. den Abschluss der Fachhochschulreife).

§ 23 Ab.4 VOGSV: In den Abschlussklassen (...) wird der Vermerk nach Abs. 2 nicht in das zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis aufgenommen, sondern zusammen mit diesem Zeugnis auf einem besonderen Blatt erteilt, das in gleicher Weise auszufertigen und zu unterzeichnen ist wie das Zeugnis selbst.

§ 23 Ab.7 VOGSV: Die Regelungen über die Information von Eltern in den Absätzen 2 und 5 gelten entsprechend auch für Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zu deren Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Hierüber sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, durch die Schule hinzuweisen. Der Hinweis ist in der Schülerakte zu vermerken, ein eventueller Widerspruch ist zur Schülerakte zu nehmen. Über den Widerspruch sind die Eltern von der Schule zu informieren.

Für die Umsetzung an der Franz-Böhm-Schule bedeutet dies konkret:

- Wir informieren alle Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn darüber, dass sie schriftlich widersprechen müssen, wenn sie keine Information der Eltern hinsichtlich wesentlicher, das Schulverhältnis betreffender Sachverhalte wünschen (gemäß § 72 Abs.4 HSchG). Die Erziehungsberechtigten werden von der Schule über den Widerspruch schriftlich informiert.


- Ist der Abschluss der Fachhochschulreife gefährdet, gibt die Franz-Böhm-Schule gemäß § 23 Abs.4 VOGSV mit dem Halbjahreszeugnis ein Beiblatt heraus, auf dem dieser Hinweis zu finden ist.
- Im Falle einer Abschlussgefährdung erhalten die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, gemäß § 23 Abs.2 VOGSV spätestens acht Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe eine schriftliche Benachrichtigung (die sogenannten „Blauen Briefe“).
- Im Auftrag des Schulleiters informieren die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres die Prüflinge über wesentliche Prüfungsbestimmungen der FOS-Abschlussprüfung gemäß § 14 VO FOS. Vertiefende Informationen finden Sie im Abschnitt 3 dieser Informationsbroschüre.
- Zusätzlich gibt es für alle abschlussgefährdeten Schülerinnen und Schüler einen verbindlichen Termin zu Beginn des 2. Schulhalbjahres, an dem Sie von der Abteilungsleitung über die Folgen im Falle eines Nichtbestehens informiert werden.
- Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird bzw. den Abschluss nicht erhält, werden die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch die Franz-Böhm-Schule gemäß § 23 Abs.2 VOGSV informiert, soweit die mündlichen Prüfungen mindestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe enden. Falls dies nicht der Fall ist, erfolgt die Information am Tag der mündlichen Prüfung. Da im Schuljahr 2023-24 die Termine der mündlichen Prüfungen – und damit auch der zweiten Prüfungskonferenz zur endgültigen Bestimmung der Abschlussnoten – in der gleichen Woche wie die Zeugnisausgabe stattfindet, kann die FBS dieser Informations-Verpflichtung auch durch eine digitale Übermittlung (Mail, Untis-Messenger-Nachricht) nachkommen, da ein eingeschriebener Brief nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden kann.

3. INFORMATION ZU WESENTLICHEN PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN DER FOS-ABSCHLUSSPRÜFUNG

Gemäß § 14 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VO FOS) in Verbindung mit § 72 Hessisches Schulgesetz (HSchG) und dem § 23 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) sind die Schülerinnen und Schüler bzw. Prüflinge und bei Minderjährigen deren Eltern über wesentliche Prüfungsbestimmungen zu informieren. Im Folgenden sind die **wichtigsten Bestimmungen als Textauszug der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an Fachoberschulen zusammengestellt**. Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres werden die Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer die Regelungen mit den Schülerinnen und Schülern besprechen und erörtern.

TERMINE DER FOS-ABSCHLUSSPRÜFUNG IM SCHULJAHR 2023-24

Termine Abschlussprüfung (AP)



	<u>Reguläre schriftliche Prüfung</u>	<u>Schriftliche Nachprüfung</u>
Mathematik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Montag ■ 13. Mai 2024 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Montag ■ 03. Juni 2024
Englisch	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dienstag ■ 14. Mai 2024 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dienstag ■ 04. Juni 2024
	Mittwoch – prüfungsfreier Tag	
Deutsch	<ul style="list-style-type: none"> ■ Donnerstag ■ 16. Mai 2024 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Donnerstag ■ 06. Juni 2024
Schwerpunktfach	<ul style="list-style-type: none"> ■ Freitag ■ 17. Mai 2024 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Freitag ■ 07. Juni 2024
	Mittwoch – unterrichtsfreier Tag	

Letzter Unterrichtstag
Mittwoch,
19.06.2024

Letzter Schultag
(Zeugnisausgabe)
Freitag,
05.07.2024

Mündliche Prüfungen (nicht für alle Schüler/innen notwendig) finden in der Zeit vom **01. - 03. Juli 2024 (Nachtermin 08. Juli 2023)** statt. An einem dieser Tage haben **alle Schüler/innen einer Klasse** mdl. Prüfungen in den individuell angemeldeten Fächern (maximal 2!).

Prüfungsteile und Prüfungstermine

§ 13 Abs.1 VOFOS: Die Abschlussprüfung findet am Ende des letzten Ausbildungshalbjahres statt und besteht aus einem schriftlichen und in der Regel einem mündlichen Prüfungsteil. Wenn die Gesamtleistungen der einzelnen Fächer sowie des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts ohne mündliche Prüfungen festgestellt werden können, kann auf den mündlichen Prüfungsteil verzichtet werden. Der schriftliche Prüfungsteil wird als Prüfung mit zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben (zentrale Prüfung) gestaltet.

Freiwillige Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnittes

§ 15 Abs.1 VOFOS: Eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe, in der die Abschlussprüfung stattfindet, ist nur im besonders begründeten Fall, vor allem bei längerem Unterrichtsversäumnis aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich von der Schülerin oder dem Schüler oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler von deren oder dessen Eltern spätestens 15 Unterrichtstage vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils zu stellen.

§ 15 Abs.2 VOFOS Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Die Schülerin / der Schüler hat die Möglichkeit, die Jahrgangsstufe, in der die Abschlussprüfung stattfindet, einmal zu wiederholen. Die maximale Verweildauer (vgl. § 8 VO FOS) ist dabei zu berücksichtigen. Das Zeugnis (...) enthält den Vermerk: „Der zweite Ausbildungsabschnitt wird freiwillig wiederholt.“

Sollte der Entschluss zur freiwilligen Wiederholung gefasst werden, so empfehlen wir eine rechtzeitige Antragstellung. Ein Antrag 15 Unterrichtstage vor dem Beginn der Prüfung (=29.03.2024) ist eigentlich zu spät, da die Klassenkonferenz sonst erst nach den Osterferien tagen und einen Beschluss fassen kann.

DEADLINE FREIWILLIGE WIEDERHOLUNG IM SCHULJAHR 2023-24

Ein Antrag auf Prüfungsrücktritt ist bis spätestens

Freitag, den 29. März 2024,

also dem letzten Tag vor den Osterferien, zu stellen und muss begründet werden.

Ein besonders begründeter Fall im Sinne des §15 Abs.1 VO FOS liegt **nicht** vor, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Gründe selbst zu vertreten hat (z.B. geringe Anwesenheit aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten, zu spätem Lernbeginn o.ä.).

Nicht von der Prüfung zurücktreten kann, wer durch eine weitere Wiederholung die maximale Verweildauer gemäß § 8 VO FOS überschreiten würde.

- Diese beträgt in der Organisationsform A in der Regel zwei und höchstens vier Jahre, wobei der erste und zweite Ausbildungsabschnitt jeweils einmal wiederholt werden dürfen.
- Für die Fachoberschule Organisationsform B beträgt die Verweildauer in der Regel ein Jahr und höchstens zwei Jahre.
- Auf die Verweildauer werden alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschulen verbrachten Halbjahre angerechnet, auch wenn diese durch Austritt oder Krankheit verkürzt wurden.

Inhalt des schriftlichen Prüfungsteils und Prüfungsanforderungen

§ 18 Abs.1 VOFOS: Die Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils erstrecken sich auf die drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs sowie auf die Pflicht-Themenfelder (bzw. Themen- und Aufgabenfelder) des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts. Die Bearbeitungsdauer beträgt:

BEARBEITUNGSDAUER DER EINZELNEN FÄCHER IN DER FOS-ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Deutsch - **240** Minuten,
2. Englisch - **180** Minuten,
3. Mathematik - **180** Minuten,
4. Pflicht-Themenfelder (TF) bzw. Themen und Aufgabenfelder (TAF) des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts - **240** Minuten.

§ 18 Abs.2 VOFOS: Für den 2. Ausbildungsabschnitt erst relevant im Schuljahr 2024-25: Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs.3 VO FOS modular, sind beide Schwerpunkte gleichgewichtete Bestandteile des schriftlichen Prüfungsteils nach Abs.1 Nr. 4. Die Bearbeitungszeit beträgt für jeden Teil 120 Minuten.

§ 18 Abs.3 VOFOS: Die in dem schriftlichen Prüfungsteil gestellten Prüfungsaufgaben müssen den Zielen und Anforderungen der Kerncurricula sowie den Bildungsstandards entsprechen. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung innerhalb des jeweiligen Prüfungsteils beziehen sich die Prüfungsaufgaben in der Organisationsform A auf Gebiete und Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts und in der Organisationsform B auf Gebiete und Inhalte der gesamten Ausbildung. Die Schule stellt das mit dem Schulstempel versehene Papier für die Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils zur Verfügung. Mit der Abgabe der jeweiligen Prüfungsarbeit ist auch nicht verwendetes Papier zurückzugeben.

§ 18 Abs.4 VOFOS: Die Aufgabenstellung soll den Prüflingen Gelegenheit geben, durch ihre Arbeit zu zeigen, in welchem Maße sie

1. fachspezifische Arbeitstechniken und Verfahren anwenden können,
2. mit Schlüsselbegriffen, Formeln und Modellen umgehen können,
3. Einsichten in fachliche Zusammenhänge haben,
4. fachspezifische und fachübergreifende Strukturen, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien kennen,
5. zu selbstständiger Urteilsbildung über einen Sachverhalt fähig sind,
6. Vorgänge, Sachverhalte, Zusammenhänge und eigene Überlegungen angemessen und verständlich darstellen können,
7. gestellte Aufgaben in der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigen können.

§ 18 Abs.5 VOFOS: Die Prüfungsanforderungen nach Abs. 3 werden drei Anforderungsbereichen zugeordnet:

1. Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang und die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in diesem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

ANFORDERUNGS- BEREICHE

Die Schwierigkeitsgrade in den Aufgaben der Abschlussprüfung werden durch die Anforderungsbereiche I bis III abgebildet.

2. Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Erklären, Anordnen, Ordnen, Verarbeiten, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen und das selbstständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen; dabei kann es sich entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen handeln.
3. Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden und Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

§ 18 Abs.6 VOFOS: Die drei Anforderungsbereiche I bis III lassen sich nicht eindeutig abgrenzen, sondern sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. In der Praxis ergeben sich deshalb Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu ihnen ist in jedem Fall abhängig von den in den Kerncurricula (bzw. im Rahmenlehrplan) sowie Bildungsstandards für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Zielen und Inhalten. Darüber hinaus können Umfang und Komplexität der geforderten Teilleistungen auch eine andere Zuordnung erforderlich machen. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt in den Anforderungsbereichen I und II. Daneben muss auch Anforderungsbereich III berücksichtigt werden.

Ergänzende und teilweise ersetzende Regelungen aus dem Prüfungserlass:

Die Prüfungsinhalte und Durchführungsbestimmungen werden im Prüfungserlass „Zentrale Abschlussprüfung in der Fachoberschule des jeweiligen Jahres; Hinweise zur Vorbereitung und Durchführungsbestimmungen“ näher beschrieben. Der Auswahlmodus, die jeweiligen erlaubten Hilfsmittel sowie Konkretisierungen zu den einzelnen Prüfungsfächern werden den Schülerinnen und Schülern durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer bekanntgegeben.

Durchführung der schriftlichen Prüfung

§ 19 Abs.1 VOFOS: Jede Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils wird an einem Tag geschrieben. Zwischen dem zweiten und dem dritten Prüfungstag ist mindestens ein Ruhetag einzulegen.

§ 19 Abs.3 VOFOS: Die Prüflinge sind vor Beginn jeder schriftlichen Prüfung durch die Aufsicht führende Lehrkraft auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche nach § 21 VO FOS hinzuweisen. Die aufsichtführende Lehrkraft stellt durch Befragen fest, ob sich ein Prüfling krank fühlt. Wer sich krank fühlt, ist von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung bis zur gesundheitlichen Wiederherstellung zurückzustellen. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Dies gilt auch für Prüflinge, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen einzelnen Prüfungsteilen fernbleiben. § 27 VO FOS gilt entsprechend.

§ 19 Abs.5 VOFOS: Das Zählen der Wörter obliegt den Prüflingen und erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit.

Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten

§ 21 Abs.1 VOFOS: Die Prüflinge sind vor Beginn der Abschlussprüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

§ 21 Abs.2 VOFOS: Bedient sich ein Prüfling während der Abschlussprüfung nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Prüflings und der Aufsicht führenden Lehrkraft über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Abschlussprüfung vorläufig fortgesetzt.

§ 21 Abs.3 VOFOS: Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Wiederholung der Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder der entsprechenden mündlichen Prüfung mit neuer Aufgabenstellung,
2. Bewertung der Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder der entsprechenden mündlichen Prüfung mit null Punkten,
3. in schweren Fällen wird die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

§ 21 Abs.4 VOFOS: Führt ein Prüfling ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, ist die Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder die entsprechende mündliche Prüfung mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

§ 21 Abs.5 VOFOS: Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.

§ 21 Abs.6 VOFOS: Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat der Prüfling die Schule zu verlassen.

§ 21 Abs.7 VOFOS: Behindert ein Prüfling das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Abschlussprüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der weiteren Abschlussprüfung ausschließen und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

Unterrichtsleistungen

§ 23 Abs.1 VOFOS: Die Unterrichtsleistungen in den Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs sowie im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 VO FOS dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festlegung ist die Leistungsentwicklung während der beiden letzten Halbjahre vor der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.

§ 23 Abs.2 VOFOS: Zur Ermittlung der Unterrichtsleistung im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs sind die einzelnen Bewertungen der Pflicht-Themenfelder (bzw. Themen- und Aufgabenfelder) mit den jeweiligen zeitlichen Anteilen aus dem Kerncurriculum unter Berücksichtigung der Stundenverteilung auf die Halbjahre zu gewichten.

§ 23 Abs.3 VOFOS: Für den 2. Ausbildungsabschnitt erst relevant im Schuljahr 2024-25: Wurden im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 zwei Angebote gewählt, wird die Unterrichtsleistung aus den Bewertungen der beiden Angebote unter Berücksichtigung der Stundenverteilung gebildet.

§ 23 Abs.4 VOFOS: Findet der Unterricht eines Faches nur in einem Halbjahr statt, wird die Unterrichtsleistung des Halbjahres zur Unterrichtsleistung. (...)

§ 23 Abs.6 VOFOS: Meldet sich eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe des zweiten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A oder im Laufe der Schulhalbjahre der Organisationsform B vom Religionsunterricht ab und nimmt am Unterricht im Fach Ethik teil oder nimmt die Abmeldung vom Religionsunterricht zurück, wird auf der Prüfungsliste und im jeweiligen Zeugnis nur der zuletzt besuchte Unterricht ausgewiesen. Die gemeinsame Verantwortung beider Lehrkräfte für die ausgewiesene Unterrichtsleistung bleibt hiervon unberührt. Die Unterrichtsleistung soll in diesem Fall entsprechend den Vorgaben nach Abs. 1 nicht schematisch errechnet werden.

§ 23 Abs.7 VOFOS: In die Unterrichtsleistung darf keine Prüfungsleistung eingehen.

§ 23 Abs.8 VOFOS: Die Unterrichtsleistungen werden spätestens einen Tag vor Ende des Unterrichts in die Prüfungsliste eingetragen.

§ 23 Abs.9 VOFOS: Die Unterrichtsleistungen und die schriftlichen Prüfungsleistungen werden den Prüflingen am letzten Unterrichtstag bekannt gegeben.

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

§ 24 Abs.1 VOFOS: Gegenstand der Prüfungen im mündlichen Prüfungsteil können die Fächer des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, der fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs sowie der Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 mit Ausnahme des Fachs Sport sein.

§ 24 Abs.2 VOFOS: Für den 2. Ausbildungsabschnitt erst relevant im Schuljahr 2024-25: Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, werden im Fall einer mündlichen Prüfung im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht beide Schwerpunkte gleichgewichtet geprüft. Die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer nach § 16 Abs. 9 werden gleichgewichtet zu einer gemeinsamen Bewertung zusammengeführt und entsprechen dem Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers nach § 25 Abs. 5 Satz 1.

§ 24 Abs.3 VOFOS: Jeder Prüfling wird in maximal zwei Fächern nach Abs. 1 mündlich geprüft.

§ 24 Abs.4 VOFOS: Jeder Prüfling erklärt spätestens sieben Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils schriftlich gegenüber der Schulleitung, ob und in welchen Fächern nach Abs. 1 er sich mündlich prüfen lassen will. Er ist an diese Erklärung gebunden.

§ 24 Abs.5 VOFOS: Der Prüfungsausschuss tritt spätestens sechs Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils zusammen, prüft die bisherigen Eintragungen in der Prüfungsliste und nimmt die schriftlichen Erklärungen nach Abs. 4 zu Protokoll.

§ 24 Abs.6 VOFOS: Die Erklärungen der Prüflinge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss ist an diese Erklärungen jedoch nicht gebunden. Er entscheidet nach Absprache mit den entsprechend der Erklärung der Prüflinge betroffenen Lehrkräften, ob und in welchen Fächern nach Abs. 1 mündlich geprüft werden soll.

§ 24 Abs.7 VOFOS: Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Prüflingen spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils bekannt gegeben.

§ 24 Abs.8 VOFOS: Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstellt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss einen Prüfungsplan, der zwei Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils durch Aushang bekannt gegeben wird. Er bleibt bis zum Ende aller Prüfungen des mündlichen Prüfungsteils ausgehängt.

PRÜFUNGSANMELDUNG

Legt der Prüfungsausschuss eine Prüfung fest oder meldet sich ein Prüfling zur mündlichen Prüfung an, so muss die Prüfung angetreten werden. Ein Rücktritt von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich!

Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 25 Abs.1 VOFOS: Die Prüfungszeiten einschließlich der Warte- und Vorbereitungszeiten dürfen an einem Prüfungstag für einen Prüfling acht Zeitstunden nicht überschreiten. Die Zeitrechnung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling zu seiner ersten mündlichen Prüfung an diesem Tag bestellt wird.

§ 25 Abs.2 VOFOS: Die mündlichen Prüfungen werden in Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten. Im Fall einer modularen Ausbildung nach § 2 Abs. 3 beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung für das fachrichtungs- oder schwerpunktübergreifende Fach in der Regel 30 Minuten. Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe. Die Aufgabenstellung soll sowohl einen Kurzvortrag des Prüflings als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen. Der Prüfling soll seine Auffassungsgabe und Urteilsfähigkeit, seine Kenntnisse und Arbeitsweise sowie sein Darstellungsvermögen und seine kommunikativen Fähigkeiten zeigen können. Eine Aufgabe, die nur eine Wiedergabe gelernter Sachverhalte aus dem Gedächtnis verlangt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

§ 25 Abs.3 VOFOS: Die Vorbereitungszeit für eine mündliche Prüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Prüflinge während der Vorbereitungszeit ungestört sind und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt.

(§ 25 Abs.4 VOFOS: Ist ein Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu bewältigen oder liegt Veranlassung vor, die mündliche Prüfung auszudehnen oder zu vertiefen, so entscheidet der Fachausschuss, ob eine weitere Aufgabe gestellt werden soll.

§ 25 Abs.5 VOFOS: Der Fachausschuss berät im Anschluss an jede mündliche Prüfung über die Leistung und bewertet sie auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers unter Berücksichtigung des Prüfungsprotokolls. Kommt der Ausschuss zu keiner übereinstimmenden Bewertung, entscheidet die oder der Vorsitzende im Rahmen der von den Ausschussmitgliedern vorgeschlagenen Punkte. (...)

§ 25 Abs.8 VOFOS: Für den Fall der Erkrankung eines Prüflings gilt § 27 entsprechend.

Prüfungsergebnisse, Bildung der Gesamtleistungen und Zeugnisse

§ 26 Abs.1 VOFOS: Nach Ende des mündlichen Prüfungsteils setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtleistung für jedes Fach fest. Die Gesamtleistungen ergeben sich aus den Unterrichtsleistungen sowie den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen und werden in das Abschlusszeugnis nach Anlage 2f oder 2fm aufgenommen.

§ 26 Abs.2 VOFOS: In den Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, wird die Unterrichtsleistung zur Gesamtleistung. In Fächern, in denen nur schriftlich geprüft wurde, sind Unterrichtsleistung und schriftliche Prüfungsleistung gleichgewichtet. In Zweifelsfällen überwiegt die Unterrichtsleistung. In Fächern, in denen nur mündlich geprüft wurde, ist die Unterrichtsleistung vierfach und die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. In Fächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, ist die Unterrichtsleistung dreifach, die schriftliche Prüfungsleistung zweifach und die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. Die Gesamtleistung nach Satz 4 und 5 ist auf ganze Punkte zu runden, ab der dezimalen Fünf ist aufzurunden.

§ 26 Abs.3 VOFOS: Der Erwerb der Fachhochschulreife ist auszusprechen, wenn der Prüfling sich der Abschlussprüfung unterzogen hat und in allen Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs sowie im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 mindestens fünf Punkte in der jeweiligen Gesamtleistung erreicht hat.

§ 26 Abs.4 VOFOS: Der Erwerb der Fachhochschulreife ist auch auszusprechen,

1. wenn in einem der drei Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs oder im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde, jedoch die Summe aller Punkte der Gesamtleistungen der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs sowie des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 50 beträgt oder

2. wenn in jedem der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs und im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs eine Gesamtleistung von mindestens fünf Punkten erreicht wurde und in einem Fach des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört, oder im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde und die Summe der Gesamtleistungen in den Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs und im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder
3. wenn in einem der drei Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs oder im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde, jedoch die Summe aller Punkte der Gesamtleistungen der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs sowie des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 50 beträgt und wenn in einem Fach des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört, oder im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde und die Summe der Gesamtleistungen in den Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs und im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder
4. wenn in jedem der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs und im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs eine Gesamtleistung von mindestens fünf Punkten erreicht wurde und in zwei Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, die nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehören, eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht


wurde und die Summe der Gesamtleistungen in den Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs und im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder

5. wenn in jedem der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs und im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs eine Gesamtleistung von mindestens fünf Punkten erreicht wurde und in einem Fach des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört, und im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde und die Summe der Gesamtleistungen in den Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs und im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 80 beträgt.

RECHENBEISPIELE NACH § 26 ABS.4 VO FOS

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
■ Prüfungsfächer				
SPF	5 x 4 = 20	5 x 4 = 20	5 x 4 = 20	5 x 4 = 20
Deutsch	8 x 2 = 16	6 x 2 = 12	6 x 2 = 12	8 x 2 = 16
Englisch	10 x 2 = 20	5 x 2 = 10	5 x 2 = 10	10 x 2 = 20
Mathematik	7 x 2 = 14	3 x 2 = 6	5 x 2 = 10	7 x 2 = 14
Summe SPF	= 70	= 48	= 52	= 70
■ Nicht-Prüfungsfächer				
1.Nawi-Fach (Bio/Ch/Ph)	7 x 1 = 7	7 x 1 = 7	2 x 1 = 2	3 x 1 = 3
2.Nawi-Fach (Bio/Ch/Ph)	8 x 1 = 8	8 x 1 = 8	5 x 1 = 5	8 x 1 = 8
Politik	9 x 1 = 9	9 x 1 = 9	5 x 1 = 5	3 x 1 = 3
Ethik/Religion	11 x 1 = 11	11 x 1 = 11	5 x 1 = 5	11 x 1 = 11
Sport	12 x 1 = 12	12 x 1 = 12	5 x 1 = 5	12 x 1 = 12
WPF Wirtschaft	8 x 1 = 8	8 x 1 = 8	5 x 1 = 5	2 x 1 = 2
Summe NSPF	= 55	= 55	= 27	= 39
Gesamtsumme	= 125	= 117	= 77	= 109
	Bestanden	Nicht bestanden		

RECHENBEISPIELE NACH § 26 ABS.4 VO FOS

		Beispiel 5		Beispiel 6		Beispiel 7		Beispiel 8	
Ausgleichsregelungen (basierend auf <u>Anderung</u> der Verordnung v. 31.10.2022)									
									
■ Prüfungsfächer									
SPF	Punkte/Faktor/Ergebnis	5	x 4 = 20	5	x 4 = 20	5	x 4 = 20	5	x 4 = 20
Deutsch		8	x 2 = 16	8	x 2 = 16	8	x 2 = 16	8	x 2 = 16
Englisch		10	x 2 = 20	10	x 2 = 20	10	x 2 = 20	10	x 2 = 20
Mathematik		3	x 2 = 6	7	x 2 = 14	3	x 2 = 6	7	x 2 = 14
Summe SPF		= 62		= 70		= 62		= 70	
■ Nicht-Prüfungsfächer									
1.Nawi-Fach (Bio/Ch/Ph)	Punkte/Faktor/Ergebnis	7	x 1 = 7	3	x 1 = 3	3	x 1 = 3	3	x 1 = 3
2.Nawi-Fach (Bio/Ch/Ph)		8	x 1 = 8	8	x 1 = 8	8	x 1 = 8	8	x 1 = 8
Politik		9	x 1 = 9	9	x 1 = 9	9	x 1 = 9	3	x 1 = 3
Ethik/Religion		11	x 1 = 11	11	x 1 = 11	11	x 1 = 11	11	x 1 = 11
Sport		12	x 1 = 12	12	x 1 = 12	12	x 1 = 12	12	x 1 = 12
WPF Wirtschaft		8	x 1 = 8	8	x 1 = 8	8	x 1 = 8	8	x 1 = 8
Summe NSPF		= 55		= 51		= 51		= 45	
Gesamtsumme		= 117		= 121		= 113		= 115	
Der Erwerb der Fachhochschulreife ist auch auszusprechen, wenn die Ausgleichsregelungen erfüllt werden									

§ 26 Abs.5 VOFOS: Der Prüfling hat die Fachhochschulreife nicht erlangt, wenn in einem der Fächer des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs oder im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 eine Gesamtleistung mit null Punkten bewertet wurde.

§ 26 Abs.6 VOFOS: Das Gesamtergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden.

§ 26 Abs.7 VOFOS: Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sowie die Gesamtleistungen nach Abs. 2 werden den Prüflingen in der Regel am Tag der Festsetzung der Prüfungsergebnisse, spätestens am darauffolgenden Unterrichtstag, bekannt gegeben.

§ 26 Abs.8 VOFOS: Wer die Fachhochschulreife zuerkannt bekommt, erhält ein Abschlusszeugnis nach Anlage 2f oder 2fm. Dieses Zeugnis enthält einen Vermerk über das im Fach Englisch erreichte Niveau nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR).

§ 26 Abs.9 VOFOS: Wer sich der Abschlussprüfung nicht unterzogen hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 2h oder 2hm. Wer sich der Abschlussprüfung unterzogen hat, diese nicht bestanden hat und damit die Fachhochschulreife nicht zuerkannt bekommt und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 2i oder 2im. Diese beiden Zeugnisse enthalten jeweils einen Vermerk über das im Fach Englisch erreichte Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR). Wer sich der Abschlussprüfung unterzogen hat, diese nicht bestanden hat und damit die Fachhochschulreife nicht zuerkannt bekommt und die Schule nicht verlässt, erhält ein Zeugnis nach Anlage 2e oder 2em. Im Zeugnis nach Anlage 2e oder 2em und im Abgangszeugnis nach Anlage 2i oder 2im sind nur Unterrichtsleistungen zu berücksichtigen.

§ 26 Abs.10 VOFOS: Im Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 2f oder 2fm wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Dazu wird eine Punktsomme gebildet, in die die Gesamtleistung des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs vierfach, die Gesamtleistungen der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtbereichs des allgemeinen Lernbereichs jeweils zweifach, die Gesamtleistungen der Fächer des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, die nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehören, sowie die Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 jeweils einfach eingehen. Die Durchschnittsnote wird mithilfe der Tabelle in Anlage 5a ermittelt. Sie wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 26 Abs.11 VOFOS: Den Prüflingen wird auf Antrag an einem zu vereinbarenden Termin vor der Zeugnisausgabe Gelegenheit gegeben, mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses ihre Prüfungsleistungen und die Bewertung zu besprechen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten bleibt davon unberührt.

§ 26 Abs.12 VOFOS: Den Termin für die Aushändigung des Zeugnisses der Fachhochschulreife setzt die Schule fest, hierfür ist spätestens der 9. Juli vorzusehen. Mit diesem Tag endet das Schulverhältnis.

Rücktritt, Verhinderung

§ 27 Abs.1 VOFOS: Kann ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an einer oder mehreren Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils nicht teilnehmen, wird eine Nachprüfung durchgeführt, deren Termin durch das Kultusministerium festgelegt wird. Kann der Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund auch an der Nachprüfung nicht teilnehmen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitz und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, wann die entsprechenden Prüfungen abgelegt werden.

§ 27 Abs.2 VOFOS: Kann ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an dem mündlichen Prüfungsteil nicht teilnehmen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitz und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, wann der entsprechende mündliche Prüfungsteil abgelegt wird.

§ 27 Abs.3 VOFOS: Tritt ein Prüfling aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, vor der Abschlussprüfung von dieser zurück oder während der Abschlussprüfung zu weiteren Teilen nicht mehr an, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

Wiederholung der Abschlussprüfung

§ 28 Abs.1 VOFOS: Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin an derselben Schule wiederholen. § 75 Abs. 5 Satz 5 des Schulgesetzes ist anzuwenden, wenn dadurch die maximale Verweildauer nach § 8 um nicht mehr als ein Jahr überschritten wird.

§ 28 Abs.2 VOFOS: Der Prüfling ist verpflichtet, bis zur Wiederholungsprüfung am Unterricht teilzunehmen.

§ 28 Abs.3 VOFOS: Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

ZEUGNISAUSGABE IM SCHULJAHR 2023-24

Die Zeugnisausgabe findet an der Franz-Böhm-Schule am Freitag den 05.07.2024 statt.

Für die Umsetzung an der Franz-Böhm-Schule bedeutet dies konkret:

§ 15 (Freiwillige Wiederholung), § 27 (Rücktritt, Verhinderung) sowie § 28 (Wiederholung):

Im Falle der freiwilligen Wiederholung gemäß §15 können die Schülerinnen und Schüler vom weiteren Schulbesuch befreit werden. Beim Rücktritt von der Prüfung gemäß § 27 ist eine Befreiung vom Unterricht nicht vorgesehen. Im § 28 heißt es explizit, dass der Prüfling bis zur Wiederholungsprüfung zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet ist. Die Teilnahme am Unterricht betrifft nicht nur den Unterricht im nächsten Schuljahr, sondern auch die weiteren schriftlichen Prüfungstermine sowie den Unterricht nach der schriftlichen Prüfung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Unentschuldigte Fehltage vor, während und nach der Prüfung können zum Schulverweis führen.

Wir raten generell von dem Rücktritt während der Prüfung ab, sofern eine Wiederholung im nächsten Jahr gewünscht ist. In diesem Falle sollte rechtzeitig ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt werden (Vgl. Abschnitt 2 dieser Informationsbroschüre).

Nichterscheinen bzw. Krankmeldung zur mündlichen und schriftlichen Prüfung § 19 (3):

Wer sich zur Prüfung krank meldet, wird von der Prüfung zurückgestellt und muss innerhalb von drei Tagen (nach VOGSV Kalendertage, die FBS akzeptiert auch Schultage) ein ärztliches Attest im Original in der Schule vorlegen. Der erste Tag ist der Prüfungstag. **Das Attest muss ausdrücklich die Prüfungsunfähigkeit beinhalten und spätestens am ersten Tag der Prüfungsunfähigkeit ausgestellt sein.** Nachträglich ausgestellte Atteste werden nicht akzeptiert. Werden Atteste mit dem Vermerk der Prüfungsunfähigkeit in der oben angeführten Form nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Diese Regelung betrifft auch die mündliche Prüfung. So müssen auch Prüflinge, die zur Verbesserung ihrer Prüfungsleistungen für eine mündliche Prüfung zugelassen wurden, diese antreten, da sonst die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

Umgang mit Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen & Prüfungsbehinderungen

Wir wollen bereits in unserem Unterricht darauf hinwirken, dass Täuschungsversuche unterbleiben. Wir achten bereits bei Klassenarbeiten auf die Einhaltung der Regelungen bezüglich der Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln. Abweichend von den Maßnahmen bei einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuches bei der Abschlussprüfung, sind bei Klausuren jedoch Teilbewertungen der Klausur möglich.

Neben den Taschen sollen auch Jacken nicht am Arbeitsplatz aufbewahrt werden. Zugelassene Hilfsmittel sollen in der Auswahlzeit/Einlesezeit von den aufsichtführenden Lehrkräften kontrolliert werden (insbesondere Taschenrechner, Lektüren, Wörterbücher, Formelsammlungen). Werden hierbei unerlaubte Hilfsmittel gefunden, ist dies auch als Täuschungsversuch zu werten.

Ein Täuschungsversuch nach § 21 liegt vor, wenn ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel (Mobiltelefon, Smartwatch und andere kommunikationstechnische Geräte sowie analoge Spickzettel und Notizen) am Körper bzw. am Prüfungsplatz des jeweiligen Prüflings mitgeführt wird. Die Klausur bzw. Prüfung

ist abzunehmen und der Vorfall im Protokoll zu vermerken. Verweigert der Prüfling die Abgabe des unerlaubten Hilfsmittels und der Prüfungsarbeit, kann die Schulleitung sofort hinzugezogen werden. Am Nachmittag des gleichen Tages soll die Prüfungskonferenz über die geeignete Maßnahme nach § 21 (3) entscheiden. Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung. Die Verschwiegenheitspflicht der Prüfungskonferenz ist einzuhalten.

Bei Prüfungskonferenzen wegen eines Täuschungsversuches haben die aufsichtführende Lehrkraft, bei der der Täuschungsversuch erkannt wurde, sowie alle Prüfungskonferenzmitglieder teilzunehmen. Der betroffene Prüfling ist anzuhören. Sollte ein Prüfungsmittglied verhindert sein, sollte es per Telefonkonferenz hinzugezogen werden oder schriftlich (per Mail) Stellung dazu nehmen.

NICHT ZUGELASSENE HILFSMITTEL

Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören:
Mobiltelefon, Smartwatch, Ear-Pods und andere kommunikationstechnische Geräte sowie analoge Spickzettel und Notizen.

4. BEWERTUNG DER LEISTUNGEN UND DES VERHALTENS IN DER FACHOBERSCHULE

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 73 HSchG / §19, § 32 VOGSV / § 11, § 20, § 23 VOFOS

Die Regelungen für die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler basieren auf dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) vom 14. Juni 2005 (letztmalig geändert am 28. März 2023), in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (letztmalig geändert am 18. März 2021) und der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (letztmalig geändert am 31. Oktober 2022).

Die Bewertungen der Leistungen sollen gerecht und transparent sein. Daher sind die Schülerinnen und Schüler als auch deren Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der Leistungsbewertung, der Lernentwicklung sowie des Verhaltens zu informieren und zu beraten. Außerdem müssen die Lernenden über den jeweiligen Leistungsstand in den Fächern sowie den Themen- und Aufgabenfeldern mindestens einmal im Schulhalbjahr informiert werden. Vor den Zeugiskonferenzen sind darüber hinaus die Noten von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gegenüber den Schülerinnen und Schülern zu begründen.

Pädagogische Verantwortung, Beratung und Förderung

Unser Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler bei der Lernentwicklung zu begleiten, damit diese sich fachliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen können, die zum erfolgreichen Abschluss an unserer Schule führen. Dabei nehmen wir die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Ziele und Wünsche ernst. Andererseits sehen wir aber auch unsere Aufgabe darin, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auf Fehlverhalten und unrealistische Vorstellungen hinzuweisen und sie rechtzeitig über die Möglichkeiten der

weiteren Schul- oder Berufsausbildung zu beraten, wenn die Klassenkonferenz zu der Überzeugung gelangt, dass der oder die Lernende den Anforderungen des ersten oder zweiten Ausbildungsabschnitts auf Dauer nicht gewachsen sein wird, und deshalb der Übergang in ein anderes Berufsfeld oder in die Berufsausbildung in Erwägung gezogen werden sollte.

Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

§ 19 VOGSV: Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen. Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im Schulleben darstellt. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.

§ 73 Abs.3 HSchG: Zuständig für die Bewertung einzelner Schülerleistungen und für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind auch bei inklusiver Beschulung die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben. Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens für den Beurteilungszeitraum erfolgt durch die Klassenkonferenz.

§ 73 Abs.4 HSchG: (...) Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (= 0 Punkte).

Beurteilung durch Notenpunkte

Die Beurteilung in den Fächern sowie den Themen- und Aufgabenfeldern erfolgt durch Notenpunkte. Dabei wird folgender Maßstab zugrunde gelegt:

BEWERTUNG NACH NOTENPUNKTEN GEMÄß § 73 HSCHG / §11 VOFOS

sehr gut = Notenpunkte > 15, 14, 13,

wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

Gut = Notenpunkte > 12, 11, 10,

wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

Befriedigend = Notenpunkte > 9, 8, 7,

wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

Ausreichend = Notenpunkte > 6, 5, 4,

wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

Mangelhaft = Notenpunkte > 3, 2, 1,

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

Ungenügend = Notenpunkte > 0

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie bzw. er als Bewertung null Notenpunkte (vgl. § 73 Abs.4 HSchG). Eine vorsätzliche Leistungsverweigerung wird aktenkundig gemacht und der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter mitgeteilt. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter benachrichtigt

schriftlich die Eltern der noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler selbst über diese Leistungsverweigerung. Wiederholte vorsätzliche Leistungsverweigerungen können zum Schulverweis führen.

Schriftliche und andere Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassen- bzw. Kursarbeiten und Lernerfolgskontrollen. In der Fachoberschule werden diese offiziell als Klausuren bezeichnet. Sie werden von sämtlichen Schülerinnen oder Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt. Sie sollen in den schriftlichen Leistungsnachweisen zeigen können, dass sie die in den Kerncurricula, Lehrplänen und Schulcurricula für das jeweilige Fach sowie dem jeweiligen Themen- und Aufgabenfeld gesetzten Vorgaben erreicht haben.

§ 28 Abs.2 VOGSV Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen für die einzelnen Lerngruppen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Grundsätzlich darf an einem Tag nur eine schriftliche Arbeit angefertigt werden, in einer Unterrichtswoche sind nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten möglich.

Da diese Regelung gemäß § 28 Abs.2 Satz 3 VOGSV in beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht nicht gilt, weil sie in der Praxis kaum durchführbar ist, können in den Klassen des ersten Ausbildungsabschnittes in Ausnahmefällen auch zwei schriftliche Leistungsnachweise an einem Tag angefertigt werden.

§ 33 Abs.1 VOGSV: Die Termine und der inhaltliche Rahmen schriftlicher Leistungsnachweise sind rechtzeitig, mindestens fünf Unterrichtstage vorher, bekannt zu geben.

§ 33 Abs.1 VOGSV: Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich, in der Regel jedoch spätestens nach drei Unterrichtswochen, zu erfolgen. (...)

Schriftliche Leistungsnachweise können teilweise auch durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden.

§ 11 Abs.3 VOVOS: Im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sind in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Politik und Wirtschaft je Schulhalbjahr jeweils ein oder zwei schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 VOGSV anzufertigen. Je Schuljahr kann jeweils eine der schriftlichen Arbeiten in diesen Fächern durch einen anderen Leistungsnachweis, insbesondere ein Referat, eine Präsentation, eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit, ersetzt werden.

Somit sind im ersten Ausbildungsabschnitt je Halbjahr

- in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils 2 Klausuren
- und in den Fächern Politik sowie den einzelnen Themenfeldern je 1 Klausur

zu schreiben (Politik und TF werden nur epochal in einem Halbjahr unterrichtet).

§ 11 Abs.4 VOVOS: Im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B sind in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im ersten Schulhalbjahr jeweils zwei schriftliche Arbeiten, im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine schriftliche Arbeit und in den übrigen Fächern je Schulhalbjahr jeweils eine oder zwei schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 VOGSV anzufertigen. Im ersten Schulhalbjahr kann in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie je Schuljahr in den übrigen Fächern jeweils eine der schriftlichen Arbeiten durch einen anderen Leistungsnachweis, insbesondere ein Referat, eine Präsentation, eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit, ersetzt werden.

Somit sind im zweiten Ausbildungsabschnitt

- in Deutsch, Englisch und Mathematik im 1. Halbjahr je zwei schriftliche Leistungsnachweise und im 2. Halbjahr je ein schriftlicher Leistungsnachweis Form von Klausuren pro Schulhalbjahr zu erbringen. Der zweite schriftliche Leistungsnachweis kann durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Präsentationen, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden.
- Für die übrigen Fächer (Politik, Religion/Ethik, Biologie, Chemie, Physik und in den Fächern des Wahlpflichtunterrichts) ist ein schriftlicher Leistungsnachweis pro Schulhalbjahr vorgesehen. Auf das ganze Schuljahr bezogen muss einer der schriftlichen Leistungsnachweise in diesen Fächern in Form einer Klausur erfolgen.

§ 11 Abs.5 VOVOS: In den Pflicht- und Wahlpflicht-Themenfeldern (bzw. Themen und Aufgabenfeldern) des beruflichen Lernbereichs sind je nach Stundenumfang nach Anlage 2 Nr. 9 a) und b) VOGSV eine oder zwei schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 VOGSV anzufertigen. In den Themenfeldern, in denen zwei schriftliche Arbeiten zu erbringen sind, kann jeweils eine der beiden schriftlichen Arbeiten durch einen anderen Leistungsnachweis, insbesondere ein Referat, eine Präsentation, eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit, ersetzt werden.

Somit richtet sich Anzahl der zu erbringenden schriftlichen Leistungsnachweise In den TF / TAF des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts nach dem Umfang der laut Kerncurriculum bzw. Lehrplan zu unterrichtenden Jahreswochenstunden. Dies sind

- mit bis zu 40 Jahreswochenstunden - ein bis zwei schriftliche Arbeiten,
- mit bis zu 80 Jahreswochenstunden - zwei schriftliche Arbeiten,
- mit bis zu 120 Jahreswochenstunden - drei schriftliche Arbeiten,
- mit mehr als 120 Jahreswochenstunden - vier schriftliche Arbeiten

im gesamten Schuljahr. In den Fächern sowie in den TF / TAF, in denen zwei schriftliche Arbeiten je Schulhalbjahr zu erbringen sind, kann jeweils eine der beiden schriftlichen Arbeiten durch andere Leistungsnachweise ersetzt werden. Wird nur ein schriftlicher Leistungsnachweis pro Schulhalbjahr geschrieben, muss dieser als Klausur erfolgen, sofern der Inhalt des TAF nicht eine andere Form vorsieht (z.B. Projekt-Präsentation im TAF 12.2 Schwerpunkt Wirtschaft & Verwaltung).

Im Fach Sport erfolgt die Leistungsbewertung in der Regel über die sportpraktischen Leistungen. Es können unter bestimmten Umständen sportpraktische Leistungen durch sporttheoretische Leistungen ersetzt werden.

Täuschungen bei schriftlichen und anderen Leistungsnachweisen

§ 31 Abs.1 VOGSV: Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe oder täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand, kann dies zur Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note "ungenügend" (0 Notenpunkte) führen. Die Entscheidung trifft die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.

Beurteilung von schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen

In der Fachoberschule werden die Prozentanteile der erbrachten Leistung in Notenpunkte umgerechnet. Dieses Bewertungsschema hat folgenden Maßstab:

BEWERTUNG NACH NOTENPUNKTEN GEMÄß § 73 HSCHG / § 11 VO FOS

ab	bis	Notenpunkte	ab	bis	Notenpunkte	ab	bis	Notenpunkte
95 %	100 %	15	90 %	94%	14	85 %	89 %	13
sehr gut								
80%	84 %	12	75 %	79%	11	70 %	74 %	10
gut								
65 %	69 %	9	60 %	74 %	8	50 %	54 %	7
befriedigend								
50 %	54 %	6	45 %	49 %	5	40 %	44 %	4
ausreichend								
33 %	39 %	3	27 %	32 %	2	20 %	26 %	1
mangelhaft								
0 %	19 %	0						
ungenügend								

§ 11 Abs.6 VOFOS: Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen in der Bewertung von schriftlichen Arbeiten oder von Prüfungsarbeiten im schriftlichen Prüfungsteil der Abschlussprüfung zu einem Abzug von einem oder zwei Punkten

nach Anlage 4. Dies gilt auch im Fach Englisch für die in deutscher Sprache geschriebenen Texte in schriftlichen Arbeiten oder in Prüfungsarbeiten im schriftlichen Prüfungsteil der Abschlussprüfung.

Die Anlage 4 besagt, dass ein Abzug von einem Notenpunkt bei einem Fehlerindex ab 3,0 und von zwei Notenpunkten ab einem Fehlerindex ab 6,0 erfolgt. In Fächern und TAF (z.B. Mathematik), in denen der sprachliche Anteil weniger als die Hälfte beträgt, erfolgt bei einem Fehlerindex ab 3,0 ein Abzug von 5% der Rohpunkte des sprachlichen Teils und bei einem Fehlerindex ab 6,0 ein Abzug von 10% der Rohpunkte des sprachlichen Teils.

Für die Bewertung in Englisch gelten spezielle Regelungen für die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit, die den Schülerinnen und Schülern von den Fachlehrkräften zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt werden (Vgl. § 11 Abs.7 VOFOS).

§ 33 Abs.3 VOGSV: Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen, aus dem sich die Noten aller Schülerinnen und Schüler der Klasse/Lerngruppe ergeben. Dies gilt entsprechend bei der Beurteilung einer schriftlichen Arbeit in Form eines Punktesystems.

Wiederholung schriftliche Leistungsnachweise / nachträgliche Anfertigung

Schriftliche Leistungsnachweise sind zwingend zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte der Leistungsnachweise (i.d.R. regulärer Termin) mit weniger als 5 Punkten bewertet wurden. Im Falle der Wiederholung eines schriftlichen Leistungsnachweises wird bei der Leistungsbeurteilung nur der Leistungsnachweis mit der besseren Leistungsbeurteilung berücksichtigt (Vgl. §34 Abs.1 und 2 VOGSV und § 11 Abs.8 VOFOS).

Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer kann die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen verlangen (Vgl. § 29 Abs. 1 VOGSV). Die Anfertigung von nachträglichen schriftlichen Leistungsnachweisen erfolgt in der Regel an Sammelterminen, (z.B. im Nachschreibepool, der i.d.R. samstagvormittags stattfindet). Ein Anspruch seitens der Schülerinnen und Schüler auf nachträgliche Anfertigung von Leistungsnachweisen besteht nicht, sofern eine sachgerechte Leistungsbeurteilung auch ohne die nachträgliche Anfertigung möglich ist.

Sonstige kontinuierlich im Unterricht erbrachten Leistungen

§ 11 Abs.9 VOFOS: Zu den sonstigen (kontinuierlich erbrachten) Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Hausaufgaben und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt.

Zur Mitarbeit im Unterricht gehören die qualitative und quantitative Unterrichtsbeteiligung sowie das Sozial- und Arbeitsverhalten. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen. Sie sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. Für die nichtschriftliche Leistungsbewertung haben wir Kriterien erstellt (Anlage zu Abschnitt 4).

Schriftliche & sonstige kontinuierlich erbrachte Leistung im Distanzunterricht (u.a. Homeschooling)

Für Zeiträume der Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht sind die im Distanzlernen erbrachten Leistungen hinsichtlich der Leistungsbewertung den Leistungen im Unterricht gleichgestellt. Dies ist immer dann möglich, wenn die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerin oder des Schülers, die Eingang in eine Bewertung finden sollen, im Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht erbracht worden sind. Hinzu kommen die Leistungen, die in häuslicher Lernzeit erbracht wurden (Fach- oder Jahresarbeiten, Projektarbeiten, umfangreiche und anspruchsvolle Hausaufgaben etc.).

Gewichtung der schriftlichen und sonstigen Unterrichtsleistungen für die gesamte Leistungsbewertung

§ 11 Abs.9 VOFOS: In allen Fächern des allgemeinen Lernbereichs sowie in den einzelnen Themenfeldern des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts, in denen

schriftliche Arbeiten oder Leistungsnachweise erbracht wurden, sollen diese neben den sonstigen im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen die Hälfte der Grundlage der Beurteilung der Unterrichtsleistung ausmachen.

Eine Ausnahme stellt das Fach Sport dar. Im Fach Sport erfolgt die Leistungsbewertung in der Regel über die sportpraktischen Leistungen. Es können jedoch unter bestimmten Umständen sportpraktische Leistungen durch sporttheoretische Leistungen ersetzt werden.

Bei der FOS-Abschlussprüfung gelten bei der Gewichtung der Leistungsbeurteilung die abweichenden Regelungen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (Vgl. §26 VOFOS).

Ermittlung der Punkte im Schwerpunktfach

§ 11 Abs.10 VOFOS: Die Unterrichtsleistung im beruflichen Lernbereich ist auf der Grundlage der einzelnen Bewertungen der Pflicht-Themenfelder mit den jeweiligen zeitlichen Anteilen aus dem Kerncurriculum (bzw. Lehrplan) unter Berücksichtigung der Stundenverteilung auf die Halbjahre gewichtet zu ermitteln.

Somit sind für das Zeugnis am Ende des ersten Schulhalbjahres die tatsächlich erteilten Stunden zugrunde zu legen. Am Ende des zweiten Schulhalbjahres sind die zeitlichen Anteile des jeweiligen Lehrplans zugrunde zu legen.

§ 11 Abs.10 VOFOS: Für den 2. Ausbildungsabschnitt erst relevant im Schuljahr 2024-25: Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, ist die Unterrichtsleistung nach Abs. 10 auf der Grundlage der Bewertungen der Pflicht-Themenfelder beider Schwerpunkte mit den jeweiligen zeitlichen Anteilen aus dem Kerncurriculum unter Berücksichtigung der Stundenverteilung auf die Halbjahre gewichtet gemeinsam zu ermitteln.

Ermittlung der Punkte im Wahlpflichtbereich

§ 11 Abs.10 VOFOS: Die Unterrichtsleistung im Wahlpflichtunterricht wird wie folgt ermittelt:

1. Im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A entspricht die Unterrichtsleistung des Wahlpflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs der Unterrichtsleistung des unterrichteten fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Wahlpflicht-Themenfelds.

2. Im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B ist die Unterrichtsleistung des Wahlpflichtunterrichts auf der Grundlage der einzelnen Bewertungen der Angebote nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 7 gewichtet zu ermitteln.

Somit sind sowohl für das Zeugnis am Ende des ersten Schulhalbjahres als auch für das Zeugnis am Ende des zweiten Schulhalbjahres die tatsächlich erteilten Stunden zugrunde zu legen.

Kriterien für nicht schriftliche Leistungsbewertung

Die Kriterien für nicht schriftliche Leistungsbewertung finden Sie in der folgenden Anlage.

5. HINWEISE ZUR BEANTRAGUNG VON BEURLAUBUNG UND ENTSCHULDIGUNG VON FEHLZEITEN

Für den erfolgreichen Schulbesuch ist eine regelmäßige Teilnahme am und Mitarbeit im Unterricht erforderlich und verpflichtend. Können Sie die Schule aus wichtigen Gründen nicht besuchen und ist Ihnen dies vorab bekannt, so müssen Sie vorher bei Ihrem Klassenlehrer bzw. Ihrer Klassenlehrerin schriftlich eine Beurlaubung beantragen.

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Gemäß § 56 Ab.1 HSchG: Für jede Schülerin bzw. jeden Schüler besteht u. a. die **Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht**. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

WEITERE REGELUNGEN

Die Regelungen gelten im Zusammenhang und in Ergänzung zum Abschnitt Nr.5 „Entschuldigung bei Krankheit“ der FBS-Infobroschüre“.

Gemäß § 3 VOGSV: Eine **Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag volljähriger Schüler oder Schülerinnen bzw. bei Minderjährigen durch deren Erziehungsberechtigte erfolgen. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern, wenn die Beurlaubung an die Ferien anschließt. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen. Ebenso sind verschiedene Ferienzeiten von Geschwisterkindern an Schulen angrenzender oder anderer Bundesländer kein Bewilligungsgrund.

Wichtige Gründe können z. B. sein: - Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall, Bewerbungsverfahren) - Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält) oder religiöse Feiertage. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch **geeignete Bescheinigungen** (z. B. schriftliche Einladung zum Auswahlverfahren, Traueranzeige, persönliche Einladung u.ä.) nachzuweisen.

Sofern die **Beurlaubung nicht länger als zwei Tage** andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der **Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer**. Bei **größeren Zeiträumen** oder **Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien** ist der **Schulleiter bzw. die Schulleiterin** zuständig.

Der Nachweis, einen Antrag auf Beurlaubung und deren Nachweis oder eine Entschuldigung bzw. ein Attest wegen Krankheit abgegeben zu haben, liegt beim Schüler bzw. der Schülerin. Dazu dient das **Formular „Nachweis für Entschuldigungen von Fehlzeiten“** (vgl. auch diese Broschüre Abschnitt 6). Auf diesem wird die Abgabe Ihrer Dokumente mit Datum festgehalten und von der verantwortlichen Lehrkraft unterschrieben.

NACHWEIS

Das Formular „Nachweis für Entschuldigungen von Fehlzeiten“ dient als verbindliche Grundlage, falls die Entschuldigung von Fehlzeiten strittig sein sollte.

Gemäß § 67 Abs. 1 HSchG: Die Erziehungsberechtigten haben bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern dafür Sorge zu tragen, dass die bzw. der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte/r nicht dieser Verpflichtung nachkommt.

Anlage - Kriterien für nicht schriftliche Leistungsbewertung

Notenstufe Notenpunkte	sehr gut 15/14/13	gut 12/11/10	befriedigend 9/8/7	ausreichend 6/5/4*	mangelhaft 3/2/1	ungenügend 0
---------------------------	----------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	---------------------	-----------------

* Bemerkung zu 04 Punkten: Vier Punkte werden zwar noch als ausreichende Leistungen in den Notenstufen bezeichnet, erfüllen jedoch nicht die Leistungsvoraussetzung (Zulassung 12te Klasse bzw. zum FOS-Abschluss).

Quantität der Mitarbeit	<ul style="list-style-type: none"> Man beteiligt sich kontinuierlich und proaktiv am Unterricht. 	<ul style="list-style-type: none"> Man beteiligt sich beständig und regelmäßig am Unterricht. 	<ul style="list-style-type: none"> Man beteiligt sich meist am Unterricht. Die Mitarbeit ist schwankend. 	<ul style="list-style-type: none"> Man beteiligt sich manchmal und häufig nur nach Aufforderung am Unterricht. 	<ul style="list-style-type: none"> Man beteiligt sich, trotz Aufforderung, selten am Unterricht. 	<ul style="list-style-type: none"> Man beteiligt sich, trotz Aufforderung, nicht/nie am Unterricht.
Qualität der Mitarbeit /der Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> Man bringt eigene Ideen ein, die den Unterricht voranbringen, immer zum Thema passen und sich durch Transferleistungen auszeichnen. Die Fachsprache wird beherrscht. Beiträge werden in ganzen, sprachlich wie grammatikalisch korrekten Sätzen formuliert. 	<ul style="list-style-type: none"> Man bringt eigene Ideen ein, die überwiegend zum Thema passen. Gelerntes wird eigenständig auf neue oder bereits bekannte Sachverhalte übertragen. Die Beiträge sind überwiegend inhaltlich korrekt. Die Beiträge weisen nur geringe sprachliche Mängel auf. 	<ul style="list-style-type: none"> Gelegentlich werden eigene Ideen eingebracht, die überwiegend zum Thema passen und den Anforderungen entsprechen. Wiedergabe von Fakten und Zusammenhängen aus dem bisher behandelten Stoff, die häufig inhaltlich korrekt sind. Die Beiträge weisen manchmal sprachliche Mängel auf. 	<ul style="list-style-type: none"> Es werden selten eigene Ideen eingebracht. Fakten und einfache Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoff werden zum Teil lückenhaft wiedergegeben (Wiederholung). Grundkenntnisse sind vorhanden. Die Beiträge weisen deutliche sprachliche Mängel auf, sind jedoch verständlich. 	<ul style="list-style-type: none"> Man wiederholt, was andere bereits gesagt haben. Antworten auf einfache Fragen sind selten richtig und oft inhaltlich unvollständig oder falsch. Die Beiträge weisen erhebliche sprachliche Mängel auf und sind nicht immer verständlich. 	<ul style="list-style-type: none"> Es fehlt die Grundlage für eine Bewertung der qualitativen Mitarbeit im Unterricht. Die Beiträge behindern den Unterricht. Durchweg inhaltlich falsche, unsachliche & unbrauchbare Beiträge.
	<ul style="list-style-type: none"> Man kann sehr gut selbstständig Probleme lösen. 	<ul style="list-style-type: none"> Man kann gut selbstständig Probleme lösen. 	<ul style="list-style-type: none"> Man erkennt Probleme und hilft diese zu lösen. 	<ul style="list-style-type: none"> Manchmal werden Probleme erkannt und gelöst. 	<ul style="list-style-type: none"> Man ist selten an Lösungen und neuen Ideen beteiligt. 	<ul style="list-style-type: none"> Man ist nicht an Lösungen und neuen Ideen beteiligt.
Sozialverhalten im Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> Man ist immer eigeninitiativ, fair und hilfsbereit (Team + Klasse). 	<ul style="list-style-type: none"> Man ist meist eigeninitiativ, fair und hilfsbereit (Team + Klasse). 	<ul style="list-style-type: none"> Man ist gelegentlich eigeninitiativ, fair und hilfsbereit (Team + Klasse). 	<ul style="list-style-type: none"> Man ist selten eigeninitiativ, fair und hilfsbereit (Team + Klasse). 	<ul style="list-style-type: none"> Man ist sehr selten eigeninitiativ, fair und hilfsbereit (Team + Klasse). 	<ul style="list-style-type: none"> Man ist nie eigeninitiativ, fair und hilfsbereit (Team + Klasse).
	<ul style="list-style-type: none"> Man übernimmt immer Verantwortung für Themen. 	<ul style="list-style-type: none"> Man übernimmt meist Verantwortung für Themen. 	<ul style="list-style-type: none"> Man übernimmt gelegentlich Verantwortung für Themen. 	<ul style="list-style-type: none"> Man übernimmt selten Verantwortung für Themen. 	<ul style="list-style-type: none"> Man übernimmt sehr selten Verantwortung für Themen. 	<ul style="list-style-type: none"> Man übernimmt keine/nie Verantwortung für Themen.
	<ul style="list-style-type: none"> Man erkennt selbstständig, wenn andere Hilfe brauchen und bietet Hilfe an. 	<ul style="list-style-type: none"> Man erkennt meist selbstständig, wenn andere Hilfe brauchen und bietet in der Regel Hilfe an. 	<ul style="list-style-type: none"> Man erkennt gelegentlich selbstständig, wenn andere Hilfe brauchen und bietet Hilfe nach Aufforderung an. 	<ul style="list-style-type: none"> Man erkennt nicht selbstständig, wenn andere Hilfe brauchen, hilft jedoch nach Aufforderung. 	<ul style="list-style-type: none"> Man erkennt nicht selbstständig, wenn andere Hilfe brauchen, hilft aber gelegentlich nach Aufforderung. 	<ul style="list-style-type: none"> Man erkennt nicht selbstständig, wenn andere Hilfe brauchen, und hilft - auch nach Aufforderung - nicht.
	<ul style="list-style-type: none"> Man kommuniziert stets wertschätzend und respektvoll. Man hält sich immer an Regeln und Absprachen und weist auch andere darauf hin. 	<ul style="list-style-type: none"> Man kommuniziert in der Regel wertschätzend und respektvoll. Man hält sich immer an Regeln und Absprachen. 	<ul style="list-style-type: none"> Man kommuniziert häufig wertschätzend und respektvoll. Man hält sich häufig an Regeln und Absprachen. 	<ul style="list-style-type: none"> Man kommuniziert gelegentlich wertschätzend und respektvoll. Man hält sich gelegentlich an Regeln und Absprachen. 	<ul style="list-style-type: none"> Man kommuniziert selten wertschätzend und respektvoll. Man hält sich selten an Regeln und Absprachen. 	<ul style="list-style-type: none"> Man kommuniziert nie/nicht wertschätzend und respektvoll. Man hält sich nie/nicht an Regeln und Absprachen.

Arbeits- Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Man verursacht keine Störungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man verursacht unwesentliche Störungen, die eine Ermahnungen nicht notwendig machen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man verursacht selten Störungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man verursacht regelmäßig Störungen und lenkt andere ab. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man verursacht häufig Störungen und lenkt andere ab, obwohl Ermahnungen erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man verursacht sehr häufig / dauerhaft Störungen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Man folgt dem Unterricht permanent, konzentriert, aufmerksam und setzt digitale Endgeräte ausschließlich nach Aufforderung mit Unterrichtsbezug ein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man folgt dem Unterricht und lässt sich nicht ablenken. • Digitale Endgeräte werden nur nach Aufforderung mit Unterrichtsbezug eingesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man folgt dem Unterricht größtenteils und lässt sich nur gelegentlich ablenken. • Digitale Endgeräte werden zum Teil ohne Unterrichtsbezug eingesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man folgt dem Unterricht in ausreichendem Umfang, lässt sich jedoch regelmäßig ablenken und weiß oft nicht, welche Inhalte bearbeitet werden. • Digitale Endgeräte werden oft ohne Unterrichtsbezug genutzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man folgt dem Unterricht kaum, ist oft abgelenkt und weiß sehr oft nicht, welche Inhalte bearbeitet werden. • Digitale Endgeräte werden sehr oft ohne Unterrichtsbezug genutzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man folgt dem Unterricht nicht, ist dauerhaft abgelenkt und weiß nur in Ausnahmefällen, welche Inhalte bearbeitet werden. • Digitale Endgeräte werden regelmäßig ohne Unterrichtsbezug genutzt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Man gibt Unterlagen immer pünktlich ab. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man gibt Unterlagen überwiegend pünktlich ab. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man gibt Unterlagen meist pünktlich ab. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man gibt Unterlagen manchmal pünktlich ab. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man gibt Unterlagen selten pünktlich ab. 	<ul style="list-style-type: none"> • Man gibt nie/keine Unterlagen ab.
	<ul style="list-style-type: none"> • Entschuldigungen werden form- und fristgerecht analog vorgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Entschuldigungen werden form- und fristgerecht digital vorgelegt und analog nachgereicht. 	#####	<ul style="list-style-type: none"> • Entschuldigungen werden nicht form- und fristgerecht vorgelegt, jedoch so zeitnah, dass sie in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden KÖNNEN. 	#####	<ul style="list-style-type: none"> • Entschuldigungen werden nie/nicht vorgelegt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Benötigte Unterlagen + Materialien sind immer vollständig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Benötigte Unterlagen + Materialien sind fast immer vollständig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Benötigte Unterlagen und Materialien sind meist vollständig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Benötigte Unterlagen + Materialien sind manchmal vollständig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Benötigte Unterlagen + Materialien sind selten vollständig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Benötigte Unterlagen + Materialien sind fast nie vollständig.
	<ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgaben/Sonstige Unterrichtsleistungen werden – auch bei Abwesenheit – immer und vollständig gemacht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgaben/Sonstige Unterrichtsleistungen werden nur im Krankheitsfall nicht – ansonsten aber vollständig – gemacht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgaben/Sonstige Unterrichtsleistungen werden meist bzw. überwiegend vollständig gemacht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgaben/Sonstige Unterrichtsleistungen werden manchmal bzw. nur unvollständig gemacht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgaben/Sonstige Unterrichtsleistungen werden selten bzw. nur unvollständig gemacht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hausaufgaben/Sonstige Unterrichtsleistungen werden nie/nicht gemacht.

Fehlzeiten – darunter fallen auch Verspätungen – **müssen entschuldigt werden***.

Unter **fristgerecht** ist zu verstehen: Einreichung einer Entschuldigung innerhalb von 3 Kalendertagen (in der FBS akzeptieren wir die Abgabe auch innerhalb von 3 Unterrichtstagen). Im Falle einer verschärften Attestpflicht ist die Ausstellung und Abgabe des Attests noch am gleichen Schultag notwendig.

*** Grundsätzlich gilt:**

- Unentschuldigte Verspätungen werden bei den nicht schriftlichen Unterrichtsleistungen zeitanteilig im entsprechenden Fachunterricht am betroffenen Unterrichtstag mit 00 Notenpunkten bewertet.
- Unentschuldigte Fehlstunden werden bei den nicht schriftlichen Unterrichtsleistungen im entsprechenden Fachunterricht am betroffenen Unterrichtstag mit 00 Notenpunkten bewertet.
- Online-Atteste werden in der Regel nicht akzeptiert.